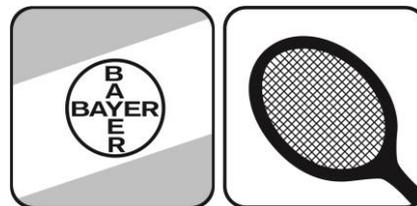


Tennisclub Bayer Dormagen e.V.

Satzung



Satzung des TC Bayer Dormagen e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge, Dienstpflichten und Umlagen
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Auflösung des Vereins
- § 9 Haftung
- § 10 Erheben, Verarbeiten und Nutzung von Daten
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

	§ 1 Name und Sitz des Vereins
I.	Der Verein führt den Namen: Tennisclub Bayer Dormagen e. V.
II.	Er hat seinen Sitz in Dormagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter Nr. 559 eingetragen.
III.	Die Vereinsfarben sind blau-rot.
	§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit
I.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennissports, wobei der Jugendarbeit besondere Bedeutung zukommt.
II.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist ermächtigt, entgeltlich tätige Mitarbeiter einzustellen, bei denen es sich auch um Vereinsmitglieder handeln darf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	§ 3 Mitgliedschaft
I.	Mitglied kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit, der Hautfarbe und der Konfession werden.
II.	Besonders verdiente Mitglieder, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören sowie auch solche Mitglieder oder Nichtmitglieder, die durch außergewöhnliche Förderung des Sportes, insbesondere aber des Vereins, hervorgetreten sind, können durch Beschluss des Vorstandes und fünf weiterer Mitglieder, die dem Verein ebenfalls bereits mindestens zehn Jahre angehören, zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.
III.	Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Anträge Jugendlicher müssen von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

IV.	Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller sich binnen einer Frist von zwei Wochen beschwerdeführend an den Vorstand wenden. Er hat jedoch keinen Anspruch, die Gründe seiner Ablehnung zu erfahren. Eine erneute Entscheidung des Vorstandes ist dann endgültig.
V.	Dem Verein gehören an: 1. Ehrenmitglieder, 2. ausübende Mitglieder (aktive Mitglieder), 3. unterstützende Mitglieder (passive Mitglieder), 4. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren), 5. Zweitmitglieder
VI.	Zweitmitglieder sind Mitglieder, die einem anderen Tennisverein als aktives Mitglied angehören. Zweitmitglieder sind nicht berechtigt, an Mannschaftsspielen für den Verein teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Voraussetzungen für eine Zweitmitgliedschaft festzulegen.
VII.	Die Mitglieder (mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder (passive Mitglieder)) sind berechtigt, die Tennisanlage des Vereins zu benutzen. Die Benutzung der Tennishalle erfolgt gegen eine gesonderte Gebühr, die vom Vorstand des Vereins festgelegt wird. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.
VII.	Die Mitgliedschaft endet: 1. mit dem Tode des Mitgliedes 2. mit dem Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresschluss gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. 3. auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied sich grober Verfehlungen gegenüber der Satzung oder der Tennisordnung schuldig macht oder sich durch sein Verhalten der Mitgliedschaft nicht würdig erweist, ferner, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart seinen Jahresbeitrag bis zum 31. Oktober nicht bezahlt hat, 4. mit der Auflösung des Vereins
	§ 4 Beiträge, Dienstpflichten und Umlagen
I.	Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Hierzu gehören Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Diese werden in einer Beitragsordnung erfasst.
II.	Der Vorstand ist berechtigt, Neumitgliedern für einen begrenzten Zeitraum vergünstigte Beiträge anzubieten (Aktionsangebote).
III.	Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, Arbeitsdienst und Dienstleistung zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen (wie bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen, bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen und -gebäude). Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird in der Beitragsordnung erfasst. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Einzelheiten der Zahlung des Ablösebeitrages regelt die Beitragsordnung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge und andere Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird.
IV.	Neben Beiträgen und Dienstpflichten kann der Verein eine Umlage erheben, die dem Vereinszweck dient, die gastronomische Versorgung der Clubmitglieder und ihrer Gäste ganzjährig sicherzustellen und dadurch das Vereinsleben in der Wintersaison zu beleben. Die Erhebung der Umlage erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Umlage darf nur von erwachsenen ausübenden Mitgliedern (aktiven Mitgliedern), Ehrenmitgliedern und Zweitmitgliedern erhoben werden und beträgt jährlich höchstens 50,00 €. Für diesen Betrag erhält jedes betroffene Mitglied einen Verzehrgutschein, der in der Wintersaison, die auf die Fälligkeit der Umlage unmittelbar nachfolgt, eingelöst werden kann. Danach verfällt der Verzehrgutschein. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu bestimmen.

	§ 5 Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
	§ 6 Mitgliederversammlung
I.	An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder gemäß §3 Abs. V teil. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) können als Zuhörer teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.
II.	Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (möglichst bis zum 30.04) statt. Tagungsort und Termin sind vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail) bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (tc-bayer-dormagen.de) erfolgen. (2) Mit der Ankündigung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail) mit Begründung bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen. (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail) einberufen. (4) Die Fristen beginnen jeweils mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. der Bekanntgabe folgenden Tag. Ein Schreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. (5) Anträge zur Beschlussfassung nach der Einberufung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies beschließen.
III.	Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung (1) Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung ein weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (4) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied sich auf der Versammlung dagegen ausspricht. (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Beurkundung der Beschlüsse ist nicht erforderlich.
IV.	Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht und den vorher von zwei Kassenprüfern geprüften Kassenbericht vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über: 1. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes, 2. Entlastung des Vorstandes, 3. Neuwahl des Vorstandes, 4. Neuwahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr, 5. Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.

§ 7 Vorstand	
I.	Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Technischen Wart und bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für die Beisitzer fest.
II.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ein geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn ein Mitglied der Versammlung mit der offenen Wahl nicht einverstanden ist. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet wechselseitig mindestens drei Mitglieder aus. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart scheidet jeweils gleichzeitig aus. Der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und der Technische Wart scheidet ebenfalls jeweils gleichzeitig aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
III.	Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied gemäß Absatz 1 aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch eigene Entscheidung zu ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
IV.	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform (einschließlich per E-Mail oder Kurznachricht) oder fernmündlich einberufen werden. Beschlussfassungen des Vorstandes sind auch außerhalb von Sitzungen durch Beschlussfassungen im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz, im Umlaufverfahren durch Stimmabgaben in Textform (einschließlich per E-Mail oder Kurznachricht) oder in einem kombinierten Verfahren zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
V.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
VI.	Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
VII.	Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlich begründeten Antrag von 30 stimmberechtigten Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die in § 6 für die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gültig.
VIII.	Zur Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Technische Wart berechtigt. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstandes ist die Zeichnung von zwei dieser o. g. Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.
IX.	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen mit geeigneten Disziplinarmaßnahmen zu belegen, wie z.B. Verwarnungen, Verweise oder Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit.
§ 8 Auflösung des Vereins	
I.	Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig Beschluss fasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

II.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Bayer Dormagen e.V. Dormagener Rudergesellschaft Bayer e.V., Wassersportclub Bayer Dormagen 1950 e.V., Sportangler-Verein von 1932 e.V Bayer Dormagen-Zons, Reit- und Fahrverein Bayer Dormagen e.V., Schachverein 47 Bayer Dormagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.
	§ 9 Haftung
I.	Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind oder durch den Verein zuzurechnendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wird.
II.	Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haften gegenüber dem Verein oder anderen Mitgliedern für Schäden oder Verluste, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausüben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
	§ 10 Erheben, Verarbeiten und Nutzung von Daten
I.	Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, und Übungsleitern/Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vereinsvorstand beauftragten Person gespeichert.
II.	Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
III.	Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt
IV.	Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vereinsvorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der nicht dem Gesamtvorstand angehören darf.
V.	Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
VI.	Der Verein darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
VII.	Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Funktion bestimmte Kontakt- und Kommunikationsdaten wie zum Beispiel Telefon-, Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse gespeichert. Diese werden vom Verein an die Personen und Institutionen übermittelt, die diese Daten zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins benötigen. Die Betroffenen können jederzeit der Nutzung ihrer Daten widersprechen und eine Löschung verlangen. Der Verein hat in diesem Fall dem Verlangen zu entsprechen.
VIII.	Daten von Vereinsmitgliedern, und Übungsleitern/Trainern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

	§ 11 Schlussbestimmungen
I.	Soweit in dieser Satzung, z.B. bei Bezeichnung von Satzungsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind sämtliche Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Die Verwendung der männlichen Form dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.
II.	Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
III.	An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
	§ 12 Inkrafttreten
	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.08.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.